

**Allgemeine Verfügung
über die Mitwirkung der Justizvollzugsanstalten
bei den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern**

vom 24. Juni 2024

SenJustV III C 7

Telefon: 9013 - 30 04 oder 90 13 - 0, intern 913 - 30 04

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Strafvollstreckungskammern haben nach §§ 454, 462 a Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO unter anderem darüber zu entscheiden,
- a) ob die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§ 57 Abs. 1 und 2 StGB),
 - b) ob die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§ 57 a Abs. 1 StGB),
 - c) ob nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Vollstreckung einer zugleich angeordneten Unterbringung noch erforderlich ist oder zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 67 c Abs. 1 StGB),
 - d) ob die weitere Vollstreckung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 67 d Abs. 2 StGB) oder für erledigt zu erklären ist (§ 67 d Abs. 3 Satz 1 StGB),

- e) ob Führungsaufsicht eintritt nach vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181 b StGB genannten Art (§ 68 f Abs. 1 StGB) oder entfallen kann (§ 68 f Abs. 2 StGB),
 - f) ob nach der Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung die Vollstreckung einer zugleich angeordneten weiteren freiheitsentziehenden Maßregel noch erforderlich ist oder für erledigt erklärt werden kann (§ 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 StGB).
- (2) Im Rahmen dieser Entscheidung ist nach § 454 Abs. 1 Satz 2 StPO neben der Staatsanwaltschaft und der verurteilten Person auch die Vollzugsanstalt zu hören.

§ 2 - Aufgaben der Justizvollzugsanstalt

- (1) Die Justizvollzugsanstalt nimmt zu einem ihr vorliegenden Antrag einer verurteilten Person oder, ohne dass es insoweit einer Aufforderung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bedarf, zu den gesetzlichen Fristen Stellung.
- (2) Hierbei ist auf die Persönlichkeit der verurteilten Person, insbesondere die in der Persönlichkeit liegenden Ursachen der Kriminalitätsentwicklung, das Verhalten der Person im Vollzug und die Wirkungen, die von der Aussetzung eines Strafrestes oder einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder von der Anschlussvollstreckung einer sonstigen Unterbringung zu erwarten sind, einzugehen. Fundierte Erkenntnisse über Lebensverhältnisse der verurteilten Person in Freiheit (Beziehungspersonen, Unterkunft, Arbeitsmöglichkeiten) müssen in die Stellungnahme einfließen. Wird der Antrag befürwortet, so äußert sich die Justizvollzugsanstalt auch dazu, ob und gegebenenfalls welche Auflagen und Weisungen der verurteilten Person erteilt werden sollten. Die Stellungnahme soll sich weiterhin auf Verlauf und Ergebnis etwaiger Aus- und Fortbildungs- sowie Lockerungsmaßnahmen während des Vollzuges erstrecken. Ihr sind etwaige von den Vollzugsbehörden in Auftrag gegeben psychiatrische oder psychologische Gutachten beizufügen, sofern diese nicht älter als fünf Jahre sind. Die

Justizvollzugsanstalt teilt ebenfalls mit, ob und ggf. wie und mit welchem Erfolg sich die verurteilte Person mit ihren Straftaten auseinandergesetzt und daran mitgewirkt hat, ihre Ursachen zu erkennen und zu beseitigen. Die Justizvollzugsanstalt weist gegebenenfalls auf die Notwendigkeit hin, eine dolmetschende Person hinzuzuziehen.

- (3) Bei einer verurteilten Person, gegen die lebenslange Freiheitsstrafe oder gegen die wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt wurde, erstreckt sich die Stellungnahme im Hinblick auf § 454 Abs. 2 Satz 1 StPO sowie die Notwendigkeit einer Weisung nach § 56 c StGB, sich einer Therapie zu unterziehen, auch auf bisherige therapeutische Bemühungen, ihre Ergebnisse und darauf, ob und welche Behandlung, Beratung oder sonstige Hilfe in dieser Hinsicht nach der Entlassung für erforderlich gehalten wird. Vorhandene gutachterliche Äußerungen sind der Stellungnahme beizufügen.
- (4) Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ist der verurteilten Person ihrem Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt zu geben. Die verurteilte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich zu der Stellungnahme schriftlich äußern kann.
- (5) Der Antrag und die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt sind der Vollstreckungsbehörde zu übersenden. Wird die Strafvollstreckung von einer ersuchten Staatsanwaltschaft betrieben, so werden die Unterlagen dieser Behörde übersandt. Äußert sich die verurteilte Person schriftlich, so obliegt ihr die Übersendung der Äußerung.
- (6) Hat das Gericht nach § 57 Abs. 7, § 57 a Abs. 4 StGB eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person unzulässig ist, und beachtet die verurteilte Person diese Frist bei der Antragstellung nicht, so sieht die Justizvollzugsanstalt bei der Weiterleitung des Antrages von einer Stellungnahme ab. Dies gilt auch, wenn das Gericht nach § 67 e Abs. 3 Satz 2 StGB eine Frist gesetzt hat, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung stattgefunden hat.

§ 3 - Verfahren bei Entscheidungen nach § 57 Abs. 1 und 2, § 57 a StGB

- (1) Hat die zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilte Person ihre vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft nicht beantragt, so ist ihr durch die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig (vgl. § 3 Abs. 9) zu eröffnen, dass unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 StGB nach der Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB nach der Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe, mindestens jedoch von zwei Monaten, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
- (2) Hat die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Person ihre vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft nicht beantragt, so ist ihr durch die Vollzugsanstalt rechtzeitig (vgl. § 3 Abs. 9) zu eröffnen, dass unter den Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1 StGB nach der Verbüßung von 15 Jahren die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
- (3) Hat die Strafvollstreckungskammer bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen eine Feststellung über die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffen, so regt die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig vor einer von ihr in Aussicht genommenen kriminologischen Begutachtung der gefangenen Person bei der Vollstreckungsbehörde an, eine Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld herbeizuführen.
- (4) Die verurteilte Person ist zu befragen, ob sie einen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes stellen will oder ob sie, wenn sie hiervon absehen sollte, mit einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft einverstanden wäre. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die fehlende Einwilligung in die Aussetzung des Strafrestes als auch eine negative Entscheidung der Strafvollstreckungskammer spätere Anträge auf Strafaussetzung nicht ausschließen.
- (5) Wird eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b StGB genannten Straftat vollstreckt, ist bei der Befragung darauf hinzuweisen, dass nach vollständiger Vollstreckung mit der Entlassung regelmäßig Führungsaufsicht eintritt (§ 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB).

- (6) Bei einer Befragung der verurteilten Person ist darauf zu achten, dass sie nicht als Zusicherung einer Strafaussetzung missverstanden wird. Es ist davon abzusehen, einer verurteilten Person naheulegen, wegen einer vermeintlichen Aussichtslosigkeit eines Verfahrens nach § 57 Abs. 1 oder 2 oder § 57 a StGB auf eine Antragstellung oder auf die Zustimmung zur Entlassung aus dem Strafvollzug zu verzichten. Die Erklärung der verurteilten Person ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Beantragt die verurteilte Person, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen oder willigt sie in eine vorzeitige Entlassung ein, so gelten für das weitere Verfahren die Richtlinien in § 2 Abs. 1 bis 4.
- (8) Einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt bedarf es nicht, wenn die verurteilte Person nicht in eine vorzeitige Entlassung einwilligt. In diesem Fall ist der Vollstreckungsbehörde oder der ersuchten Staatsanwaltschaft nur die Niederschrift zu übersenden, in der zu vermerken ist, ob die verurteilte Person auf eine Bestätigung des Gerichts verzichtet.
- (9) Die nach § 2 zu übersendenden Unterlagen sind der Vollstreckungsbehörde (ersuchten Staatsanwaltschaft)
 - a) bei Freiheitsstrafen von über zwei Monaten bis zu sechs Monaten spätestens einen Monat,
 - b) bei Freiheitsstrafen von über sechs Monaten bis zu zwei Jahren spätestens zwei Monate,
 - c) bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren bis zu fünf Jahren spätestens drei Monate und bei Vorliegen der deliktsbezogenen Voraussetzungen des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO und des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB spätestens sechs Monate,
 - d) bei Freiheitsstrafen von über fünf Jahren spätestens vier Monate und bei Vorliegen der deliktsbezogenen Voraussetzungen des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO und des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB spätestens sechs Monate und

- e) bei lebenslanger Freiheitsstrafe spätestens zwölf Monate vor Ablauf der in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57 Abs. 2 oder § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bestimmten Fristen zu übersenden.
- (10) Sind mehrere Freiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so richtet sich die Dauer der Fristen des § 3 Abs. 9 nach der höchsten der zu vollstreckenden Strafen.

**§ 4 - Verfahren bei Entscheidungen nach § 67 c Abs. 1, 67 d Abs. 2 und 3,
§ 67 e Abs. 1, 2 und § 68 f StGB**

- (1) Die von der Justizvollzugsanstalt nach § 2 zu übersendenden Unterlagen sind der Vollstreckungsbehörde (ersuchten Staatsanwaltschaft)
- (a) für eine Entscheidung gemäß § 67 c Abs. 1 StGB spätestens neun Monate vor dem Ende des Vollzuges der Strafe,
 - (b) für eine Entscheidung gemäß § 67 d Abs. 3 StGB spätestens neun Monate vor Ablauf der zehn Jahre Unterbringungsvollzug,
 - (c) für eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 67 e Abs. 1, 2, § 67 d Abs. 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf der in § 67 e Abs. 2 StGB bestimmten Frist und
 - (d) für eine Entscheidung gemäß § 68 f StGB spätestens vier Monate vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug zu übersenden.
- (2) Die Vollzugsgeschäftsstellen merken für die Befragung nach § 3 und für die nach § 3 Abs. 9 und § 4 Abs. 1 einzuhaltenden Fristen in dem nach Nummer 6 der Vollzugsgeschäftsordnung (in der Fassung vom 21. Dezember 2018) zu führenden Terminkalender eine Frist unter Verwendung der gängigen Fachverfahren vor. Die Anstaltsleitung trifft die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für die rechtzeitige Übermittlung der nach § 2 zu übersendenden Unterlagen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2024

Im Auftrag

S. Gerlach